

Buchführungssystem Wirtschaftsprüfertestat und Erklärung des Zuwendungsempfängers

1. Zuwendungsempfänger

Name	Kundennummer
Vorname	Antragsnummer/Projektnummer
bzw. Firma	

2. Information zum verwendeten System

Für die von mir im Rahmen der Prüfung eingereichten, den Originalen gleichgestellten Belege kommt das nachfolgende System zur Anwendung (zutreffendes bitte ankreuzen):

- ein innerbetriebliches Kontrollverfahren gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 und 6 Umsatzsteuergesetz (weiter mit 3.)
- ein Signaturverfahren mit qualifiziert elektronischer Signatur (weiter mit 6.)

- ein Dokumentenmanagementsystem, dessen Aufnahme- und Wiedergabeverfahren den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD) oder einer in der öffentlichen Verwaltung allgemein zugelassenen Regelung entsprechen. (weiter mit 4. bzw. 5.)

3. Innerbetriebliches Kontrollverfahren

- Es existiert eine Organisationseinheit (Buchhaltung/Rechnungswesen) in der die sachliche, rechnerische und formelle Prüfung der Rechnungen und der Abgleich mit der Zahlung erfolgt.
- Es existiert keine Organisationseinheit aber eine Verfahrensbeschreibung, die die Prozesse der Prüfung der Rechnungen und den Abgleich mit der Zahlung festlegt.
- Es besteht ein manuelles Verfahren bei welchem der Zuwendungsempfänger selbst die sachliche, rechnerische und formelle Prüfung der Rechnungen und den Abgleich mit der Zahlung vornimmt.
- Es besteht das nachfolgend beschriebene Verfahren:

Für die Akzeptanz von Originalen gleichgestellten Belegen muss das innerbetriebliche Kontrollverfahren über die Prüfung der Rechnung hinaus den Zusammenhang zur zugrundeliegenden Leistung und der tatsächlich erfolgten Zahlung umfassen.

Die zu Prüfungszwecken vorgelegten Belege müssen vom innerbetrieblichen Kontrollverfahren umfasst sein.

Beschreibung des eingesetzten innerbetrieblichen Kontrollverfahrens (weiter mit 6.)

4. Erklärung des Wirtschaftsprüfers

Das vom vorgenannten Zuwendungsempfänger genutzte System wurde von mir geprüft. Das Aufnahme- und Wieder-gabeverfahren entspricht den Grundsätzen zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff (GoBD).

Die handels- und steuerrechtlichen Vorschriften zur Ordnungsgemäßheit der Buchführung (§§ 238, 239, 257 HGB sowie §§ 145 bis 147 AO) sind damit eingehalten. Das System entspricht dem aktuellen Stand der Technik. Ziffer 7 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

5. Erklärung der öffentlich-rechtlichen Organisation

Das verwendete Dokumentenmanagementsystem entspricht einer in der öffentlichen Verwaltung zugelassenen Regelung (z. B. Bestimmungen des Kommunalrechts für Kassen- und

Buchführung). Ziffer 7 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

6. Erklärung des Zuwendungsempfängers

Unabhängig von der Art des unter Ziffer 2 ausgewählten Systems hat der Zuwendungsempfänger erhaltene Dokumente unverändert in das von ihm genutzte System zu übernehmen und zur Vorlage bei der SAB unverändert weiterzuleiten.

Erklärung:
Die von mir vorzulegenden Belege werden unverändert übernommen und stimmen mit den Originalen überein. Ziffer 7 dieses Formulars habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort
Datum (TT.MM.JJJJ)

Unterschrift Stempel

7. Hinweis auf subventionserhebliche Tatsachen

Der Zuwendung liegen Subventionen zu Grunde, auf welche § 264 Strafgesetzbuch (StGB) und § 1 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen nach Landesrecht (Subventionsgesetz des Landes Sachsen) vom 14. Januar 1997 i.V.m. §§ 2 bis 6 des Gesetzes gegen mißbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) Anwendung finden.

Nach § 3 SubvG ist ein Zuwendungsempfänger verpflichtet, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention oder des Subventionsvorteils entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind.

Die in diesem Formular in den Ziffern 1 bis 3 gemachten Angaben sowie die Erklärung nach Ziffer 6 sind subventionserhebliche Tatsachen im Sinne von § 264 StGB.